

SPARTA AG
Hamburg
ISIN: DE0007474058
Wertpapier-Kenn-Nummer 747 405

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft hiermit zu der am Mittwoch, den 17. August 2005 um 11:00 Uhr in den Mozart-Sälen, Moorweidenstrasse 36 in Hamburg stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

TAGESORDNUNG

1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie des Berichtes des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004

2) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

3) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

4) Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss (genehmigtes Kapital) und entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, ein neues genehmigtes Kapital zu schaffen und dementsprechend § 4 Absatz 5 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 16. August 2010 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 3.509.061,00 durch Ausgabe von bis zu 3.509.061 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Über den weiteren Inhalt der jeweiligen Aktienrechte einschließlich der Gattung der auszugebenden Aktien und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen:

- um Spitzenbeträge auszugleichen;
- um den Inhabern von Optionsscheinen bzw. Wandel- oder Optionsanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder in Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde;
- soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut i.S.d. § 186 Abs. 5 AktG ist, die neuen Aktien zeichnet und sicherstellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird;
- soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Unternehmenszusammenschlusses oder des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Wirtschaftsgütern im Wege der Sacheinlage erfolgt; und/oder
- soweit der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet.“

Bericht des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss nach § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre im Falle der Ausnutzung des genehmigten Kapitals ganz oder teilweise auszuschließen, wird wie folgt begründet:

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses. Dies erleichtert die technische Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre und spart daher Kosten.

Ferner sieht die Ermächtigung vor, dass das Bezugsrecht der Aktionäre auch ausgeschlossen werden kann, um den Inhabern von Wandelanleihen, Optionsanleihen und Optionsscheinen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Optionsrechts beziehungsweise des Wandlungsrechts beziehungsweise nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde. Insoweit wird dem üblichen Verwässerungsschutz Rechnung getragen.

Außerdem ist ein Bezugsrechtsausschluss unter der Voraussetzung vorgesehen, dass ein Dritter, der nicht Kreditinstitut i.S.d. § 186 Abs. 5 AktG ist, Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie allen Aktionären so zum Bezug anzubieten, als wäre das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen worden. Damit wird das Bezugsrecht lediglich rein formal ausgeschlossen, materiell wird sichergestellt, dass die Aktionäre ihr gesetzliches Bezugsrecht ausüben können.

Die vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder auch andere Wirtschaftsgüter wie z.B. Immobilien gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft, auch im Wege des Unternehmenszusammenschlusses, erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb sonstiger Wirtschaftsgüter reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um den Erwerb auch in diesen Fällen durchführen zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, kurzfristig ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag für die Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt. Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung das Kapital mit Bezugsrechtsausschluss erhöht werden soll, bestehen zur Zeit nicht.

Weiterhin soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in dem gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Rahmen auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht es, im Interesse des Unternehmens neue Aktien an den Kapitalmärkten im In- und Ausland gezielt zu platzieren, indem die Aktien unter kurzfristiger Ausnutzung einer günstigen Börsensituation zu einem marktnah festgesetzten und möglichst hohen Preis ausgegeben werden. Dadurch kann eine größtmögliche Stärkung des Eigenkapitals erreicht werden. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist nur zulässig, soweit der nominelle Ausgabebetrag zehn von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Börsenpreis nicht wesentlich i.S.d. §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschritten wird. Aus heutiger Sicht wird sich ein Abschlag gegenüber dem Börsenkurs nicht auf mehr als fünf vom Hundert belaufen.

5) Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsrechten im Rahmen eines Aktienoptionsplans und des ungenutzten Teils des bedingten Kapitals II sowie über entsprechende Satzungsänderung

Aufgrund der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. Mai 2000 beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsrechten im Rahmen eines Aktienoptionsplans an die Mitarbeiter und Führungskräfte der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens stehen an Mitarbeiter der Gesellschaft gewährte Optionen auf insgesamt bis zu 153.750 Aktien der Gesellschaft aus. Die Ausgabe weiterer Optionsrechte im Rahmen des Aktienoptionsplans ist nicht geplant. Daher soll die Ermächtigung,

soweit von ihr noch kein Gebrauch gemacht wurde, aufgehoben und das bedingte Kapital II entsprechend angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen,

- a) Die von der Hauptversammlung am 25. Mai 2000 zu Punkt 6 der Tagesordnung dem Vorstand erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsrechten im Rahmen eines Aktienoptionsplans an die Mitarbeiter und Führungskräfte der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens wird, soweit von ihr noch kein Gebrauch gemacht wurde, aufgehoben;
- b) Das bedingte Kapital II wird auf Euro 153.750 reduziert und § 4 Abs. 8 Satz 1 der Satzung wird entsprechend wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG um bis zu Euro 153.750 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 153.750 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens (Bezugsberechtigte, bedingtes Kapital II).“

6) Beschlussfassung über die Ermächtigung zur wahlweisen Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen und/oder Optionsscheinen, Schaffung eines bedingten Kapitals I und entsprechende Satzungsänderung

Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 31. Oktober 2000 beschlossene Ermächtigung zur wahlweisen Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen und/oder Optionsscheinen wird am 30. Oktober 2005 und damit voraussichtlich vor der nächsten Hauptversammlung auslaufen. Von der Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Damit der Gesellschaft die Möglichkeit zur Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen und Optionsscheinen auch künftig ohne Unterbrechung zur Verfügung steht, soll diese Ermächtigung aufgehoben und erneuert werden. Gleiches gilt für das in § 4 Abs. 7 der Satzung enthaltene bedingte Kapital I.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen,

- a) Die von der Hauptversammlung am 31. Oktober 2000 zu Punkt 2 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen und/oder Optionsscheinen und das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung in Höhe von bis zu Euro 6.238.915,00 (bedingtes Kapital I) werden aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 16. August 2010 einmalig oder mehrmalig sowohl auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit Wandlungsrechten (Wandelanleihen) oder Optionsrechten (Optionsanleihen) als auch Optionsrechte ohne Schuldverschreibungen (Optionsscheine) auf insgesamt bis zu 1.950.061 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennwert von je Euro 1,00 mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu gewähren. Der Gesamtnennbetrag der gewährten Schuldverschreibungen darf Euro 195.006.100,00 und die Laufzeit der gewährten Schuldverschreibungen darf zehn Jahre nicht überschreiten.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, um (i) Spitzenbeträge auszugleichen; (ii) soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut i.S.d. § 186 Abs. 5 AktG ist, die Wandelanleihen, Optionsanleihen oder Optionsscheine zeichnet und sicherstellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird; und/oder (iii) um den Inhabern von Optionsscheinen beziehungsweise Wandel- oder Optionsanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandlungsrechts oder in Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen werden diese in Wandelscheinen verbrieft, die dem Inhaber nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigen, ihre Wandelanleihen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen. In den Anleihebedingungen kann das Wandlungsverhältnis auf ganze Zahlen gerundet und/oder eine in Geld zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Schließlich können die Anleihebedingungen auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen.

Im Falle der Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der Gesellschaft berechtigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens zehn Jahre betragen.

Im Falle der Ausgabe von Optionsrechten ohne Schuldverschreibungen werden diese ebenfalls in Optionsscheinen verbrieft, die den Inhaber nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens zehn Jahre betragen. Der Preis, zu dem Optionsscheine ausgegeben werden („Ausgabekurs“), ist zeitnah festzusetzen.

Der festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis ("Ausgabebetrag") für eine Aktie muss auch bei einem variablen Wandlungsverhältnis oder Ausgabebetrag entweder (i) dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse („Wertpapierbörse“) an den letzten zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandelanleihen, Optionsanleihen oder Optionsscheine entsprechen oder (ii) dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse während der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels, entsprechen. In beiden Fällen kann gegenüber dem jeweiligen Durchschnittskurs ein Ab- oder Zuschlag von höchstens dreißig vom Hundert und bei Optionsscheinen ein weiterer Abschlag in Höhe des Ausgabekurses vorgenommen werden. Der Ausgabebetrag und das Wandlungsverhältnis können in den Anleihebedingungen beziehungsweise in den Optionsscheinen auch variabel, insbesondere innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Börsenkurses der Aktie während der Laufzeit, festgesetzt werden. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

Der jeweils festgesetzte Ausgabebetrag wird aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit von Wandelanleihen, Optionsanleihen oder Optionsscheinen unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandelanleihen, Optionsanleihen beziehungsweise Optionsscheine gewährt und den Inhabern von Wandelanleihen, Optionsanleihen beziehungsweise Optionsscheinen kein Bezugsrecht einräumt, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechts zustehen würde. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Im Fall von Kapitalherabsetzungen erhöht sich der jeweils festgesetzte Ausgabebetrag entsprechend.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emissionen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Bezugsverhältnis, Bezugspreis sowie den Wandlungs- beziehungsweise Optionszeitraum und die Voraussetzungen und Konditionen einer etwaigen Wandlungspflicht festzusetzen.

- c) Das Grundkapital der Gesellschaft wird wie folgt bedingt erhöht und § 4 Absatz 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 192 Absatz 2 Nr. 1 AktG um bis zu Euro 1.950.061,00 durch Ausgabe von bis zu 1.950.061 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Wandlungsrechten und/oder zur Begründung von Wandlungspflichten nach Maßgabe der jeweiligen Anleihebedingungen für die Inhaber der von der Gesellschaft gemäß dem

Hauptversammlungsbeschluss vom 17. August 2005 bis zum 16. August 2010 ausgegebenen Wandelanleihen sowie zur Gewährung von Optionsrechten nach Maßgabe der jeweiligen Optionsbedingungen an die Inhaber der von der Gesellschaft gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss vom 17. August 2005 bis zum 16. August 2010 ausgegebenen Optionsanleihen und Optionsscheine. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu den gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 17. August 2005 festzusetzenden Wandlungs- beziehungsweise Optionspreis (Ausgabebetrag) und Bezugsverhältnis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber der vorbezeichneten Wandelanleihen, Optionsanleihen beziehungsweise Optionsscheine von ihrem Wandlungs- beziehungsweise Optionsrecht Gebrauch machen beziehungsweise zur Wandlung verpflichtete Inhaber von Wandelanleihen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien der Gesellschaft nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, in dem sie infolge der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen."

Bericht des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Mit der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelanleihen, Optionsanleihen und/oder Optionsscheinen soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf dem Kapitalmarkt langfristiges Fremdkapital zu günstigen Konditionen aufzunehmen. Die Ermächtigung des Vorstands, etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines somit praktikablen Bezugsrechtsverhältnisses. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Wandelanleihen, Optionsanleihen und/oder Optionsscheine werden entweder durch den Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich über die Gesellschaft verwertet.

Außerdem ist ein Bezugsrechtsausschluss unter der Voraussetzung vorgesehen, dass ein Dritter, der nicht Kreditinstitut i.S.d. § 186 Abs. 5 AktG ist, Wandelanleihen, Optionsanleihen oder Optionsscheine mit der Verpflichtung übernimmt, sie allen Aktionären so zum Bezug anzubieten, als wäre das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen worden. Damit wird das Bezugsrecht lediglich rein formal ausgeschlossen, materiell wird sichergestellt, dass die Aktionäre ihr gesetzliches Bezugsrecht ausüben können.

Ferner sieht die Ermächtigung vor, dass das Bezugsrecht der Aktionäre auch ausgeschlossen werden kann, um den Inhabern von Wandelanleihen, Optionsanleihen und Optionsscheinen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Optionsrechts beziehungsweise des Wandlungsrechts beziehungsweise nach Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde. Insoweit wird dem üblichen Verwässerungsschutz Rechnung getragen.

Der Ausgabebetrag entspricht grundsätzlich dem durchschnittlichen Börsenkurs im Zeitraum vor der Ausgabe der Wandelanleihe, der Optionsanleihe und/oder des Optionsscheins. Die Möglichkeit eines Ab- oder Zuschlags von höchstens dreißig vom Hundert des Börsenkurses dient der Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten.

7) Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- a) den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 16. Februar 2007 eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Die zeitliche Befristung gilt nur für den Erwerb, nicht für das Halten der Aktien. Der Erwerb darf nur über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Dabei darf der Bestand der aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt zehn (10) vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Im Falle des

Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis Euro 0,01 nicht unterschreiten und den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils fünf (5) vorangegangenen Börsentagen nicht um mehr als zehn (10) vom Hundert übersteigen. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn der Veröffentlichung des Kaufangebots vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als zwanzig (20) vom Hundert über- beziehungsweise unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen von bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden. Als Zweck des Erwerbs ist der Handel in eigenen Aktien ausgeschlossen.

- b) den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, insbesondere die Aktien
1. einem Dritten als Gegenleistung für Unternehmenszusammenschlüsse oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder als Gegenleistung für sonstige Wirtschaftsgüter oder Leistungen zu übertragen;
 2. an institutionelle Anleger zu verkaufen; oder
 3. an einen Dritten, der nicht Kreditinstitut ist, zu übertragen, wenn sichergestellt ist, dass die Aktien den Aktionären zum Erwerb angeboten werden.

In den Fällen der Ziff. 1 und 2 darf der Verkaufspreis den Börsenkurs nicht wesentlich im Sinne von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreiten. Maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung ist der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf (5) Börsentagen vor der Veräußerung der betreffenden Aktien. In Fällen der Ziffer 3 muss der von den Aktionären zu zahlende Verkaufspreis mindestens Euro 1,00 je Aktie betragen.

- c) den Vorstand zu ermächtigen, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Im Falle der Einziehung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern.
- d) Die Ermächtigungen unter a), b) und c) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.
- e) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen a), b) und c) verwandt werden.

Bericht des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Gesetzgeber hat Aktiengesellschaften durch die Einführung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG die Möglichkeit eingeräumt, eigene Aktien auch zu anderen als in den § 71 Abs. 1 Nrn. 1 – 7 AktG genannten Gründen zu erwerben. Damit soll die Gesellschaft auf Entwicklungen im Markt zügig und angemessen reagieren können. Zugleich kann die allgemeine Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien mit der Möglichkeit, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in einer anderen Weise als durch die Veräußerung über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, verbunden werden.

Die erbetene Ermächtigung soll insbesondere dazu dienen, den Vorstand in die Lage zu versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft sowie sonstige Wirtschaftsgüter zu erwerben und Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und

internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Geschäftschancen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereit zu stellen. Um auch in diesen Fällen aktiv werden zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, in entsprechendem Maße auf vorhandene, eigene Aktien zurückzugreifen. Der Vorstand wird sich bei einer solchen Veräußerung der Aktie vom aktuellen Börsenkurs der Aktie leiten lassen, da dieser unmittelbar deren Wert als „Akquisitionswährung“ zum Ausdruck bringt.

Des Weiteren dient die erbetene Ermächtigung der erleichterten Kapitalaufnahme der Gesellschaft. Die Möglichkeit einer solchen Veräußerung liegt im Interesse der Gesellschaft. Sie erlaubt insbesondere eine schnelle und kostengünstigere Platzierung der Aktien, als wenn diese Aktien nach den Regelungen über die Einräumung von Bezugsrechten an die Aktionäre veräußert werden müssten. Der Vorstand denkt konkret an Platzierungen bei institutionellen Anlegern sowie bei Anlegern mit unternehmerischem Beteiligungsinteresse.

Die vorgesehene Ermächtigung, Aktien auch an einen Dritten, der nicht Kreditinstitut i.S.d. § 186 Abs. 5 AktG ist, mit der Verpflichtung zu veräußern, diese den Aktionären zum Erwerb anzubieten, stellt lediglich formal einen Bezugsrechtsausschluss dar. Materiell ist sichergestellt, dass die Aktionäre ihr Bezugsrecht ausüben können.

8) Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die HANSA Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu wählen.

Teilnahmevoraussetzungen:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 14 unserer Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei der

Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen, Westfalenbank AG, Bochum

während der Geschäftsstunden hinterlegen und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der genannten Stellen bewirkt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Die Hinterlegung muss **spätestens am Mittwoch, den 10. August 2005** erfolgen. Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank ist die darüber auszustellende Bescheinigung **spätestens am Donnerstag, den 11. August 2005** bei der Gesellschaft einzureichen.

Die aufgrund der Hinterlegung ausgestellten Eintrittskarten dienen als Ausweis für die Stimmrechtsausübung. Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen.

Wir bieten als Service unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Die Vollmachten sind ausnahmslos schriftlich zu erteilen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Hierfür können Sie den Vordruck auf der Eintrittskarte verwenden. Ohne diese Weisung ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die auf der Eintrittskarte zu erteilende Vollmacht und die Weisungen müssen bis **spätestens 15. August 2005** bei der SPARTA AG, Brook 1, 20457 Hamburg, im Original vorliegen.

Anträge von Aktionären gemäß § 126 Absatz 1 Aktiengesetz werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf den Internetseiten der Gesellschaft unter **www.sparta.de** veröffentlicht. Voraussetzung dafür ist, dass der Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stimmen, mit Begründung und einem Nachweis der Aktionärserschaft spätestens bis zum **3. August 2005, 24.00 Uhr** der Gesellschaft übersandt wird, und keine Gründe vorliegen, bei deren Vorliegen nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Gegenantrag nicht bekannt gemacht zu werden braucht. Anträge von Aktionäre gemäß § 126 Absatz 1 Aktiengesetz sind ausschließlich zu richten an:

SPARTA AG
Brook 1
20457 Hamburg
Telefax +49-(0)40 37 41 10 10

Hamburg, im Juli 2005

Der Vorstand